

Nachname des Kindes

Vorname des Kindes

Sorgeberechtigte

Nachname der Mutter

Vorname der Mutter

sorgeberechtigt

 ja nein

Nachname des Vaters

Vorname des Vaters

sorgeberechtigt

 ja nein

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies bei der Anmeldung durch Vorlage der familiengerichtlichen Entscheidung bzw. bei Müttern nichtehelicher Kinder durch den Negativtest des Jugendamtes nachzuweisen.

getrennt lebende bzw. geschiedene Eltern:

Die Schülerin/ der Schüler lebt überwiegend bei

der Mutter

dem Vater

jeweils zeitweilig bei Mutter und Vater [Bitte beachten: In diesem Fall gibt es nur für einen Wohnort die kostenlose Fahrkarte.]

erweiterte Erziehungsberechtigung:

Folgende Person ist erziehungsberechtigt, da sie

mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist

durch Lebenspartnerschaft verbunden ist

das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt (lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft)

Name der Person

Telefonnummer [Festnetz und Handy]

Ort, Datum

Unterschrift **eines/ einer** Sorgeberechtigten

*Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Elternteil, der die Interessen des Kindes in der Regel gegenüber der Schule wahrnimmt, von dem anderen Elternteil gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt wird. In diesem Fall entfällt die Pflicht der Schule, in Fragen von wesentlicher Bedeutung (z. B. Nichtversetzungsentscheidungen, Ordnungsmaßnahmen...) mit beiden Elternteilen zu kommunizieren. Dies kann besonders bei getrennt oder geschieden lebenden Eltern sinnvoll sein. Bei Bedarf händigen wir Ihnen eine **Vollmacht zur Übertragung der Interessenwahrnehmung des Kindes in Fragen von wesentlicher Bedeutung** aus.*